Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 13. Января 1858. № 4. Montag, den 13. Januar 1858

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернск. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrâte

Bericht der 226. Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 8. Januar 1858.

Der Hr. Secretair zeigte als im Laufe des verflossenen Monats eingegangen an: die regelmäßigen Sendungen der Journäle des Ministeriums der Volksaufklärung, der naturhistorischen Gesellschaft zu Moskau, des Inlandes 2c., ferner: von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin: Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. XIII. Berlin 1857. 4°. — Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau: 34. Jahres-Bericht für d. J. 1856. Breslau 4°. — Von dem Museum zu Nürnberg: Anzeigen 2c. 1857. Nr. 9, 10. — Von dem Akademiker General Gr. v. Helmersen: 5 von der Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen herausgegebene Schriften. — Kleinere Darbringungen empfing die Bibliothek von den HH. Superintendent Dr. Poelchau, Kreisarzt Dr. Schultz zu Dorpat.

Hierauf verlas der Herr Präsident ein Schreiben des Herrn Prof. Dr. v. Rummel, in welchem derselbe sich für seine Wahl zum Director der Gesellschaft bedankt, und das Programm über die von der Kais. Akademie der Wissenschaft unter dem 29. Dec. pr. aufgestellte Preisaufgabe, für eine historische und statistische Bearbeitung der Freilassungen der Bauern in den verschiedenen Staaten Europas.

Der Herr Bibliothekar Dr. Buchholz verlas darauf: 1) ein Schreiben des Herrn Dr. Balk in Rostok an diese Gesellschaft, enthaltend eine Anfrage über die Herkunft des Livl. Heermeisters v. Balk und über den Zusammenhang der jetzt noch lebenden Barone dieses Namens mit jenem; 2) ein ihm auf privatem Wege zugekommenes, etwa als Memorial zu bezeichnendes Schriftstück, in welchem der Mangel an Aufmerksamkeit beklagt wird, die den Opferhügeln, Grabhügeln, den Versammlungs- und Richtstätten aus der sog. heidnischen Zeit, überhaupt und besonders wohl auch von dieser Gesellschaft gebührte.

Es wurde verfügt, das erstere Schreiben dem Herrn Bibliothekar zur Beantwortung zu empfehlen und das zweite ad acta zu legen.

Der Hr. Secretair referirte zum Schluß, daß Inhalts des Protocolls der Versammlung vom 5. Dec. pr., dem Herrn Museums-Inspector Dr. Bornhaupt die Commission ertheilt und von ihm angenommen worden wäre, über die von einem Hrn. C. v. Schmidt unter Vorstellung eines Cataloges dieser Gesellschaft gemachten Vorschlag: seine Münzensammlung für einen festen Preis anzukaufen — in der nächsten Sitzung ein Gutachten abzugeben. Es sei indessen der Herr Museums-Inspector nicht erschienen. Es wurde daher verfügt, den Hrn. Dr. Bornhaupt schriftlich zur Abgabe seines gedachten Gutachtens aufzufordern. — Die nächste Sitzung findet am 5. Febr. statt.

Die Schleusen- oder Rinnstein-Wasser-Düngung.

Das Schleusen- oder Rinnsteinwasser der Städte ist eine von den vielen einheimischen Düngerquellen, welche dem Ackerbau in civilisirten Ländern zu Gebote stehen. Seine vortheilhafte Verwendung für Düngungszwecke bietet aber mehr Schwierigkeiten dar, als man auf den ersten Anblick glauben sollte. Diese Schwierigkeiten sind jedoch keineswegs derart, daß sie durch das Zusammenwirken vereinter Kräfte nicht überwunden werden könnten. Hier hat man in dieser Beziehung bereits einen nicht verächtlichen Anfang gemacht, und wir wollen das Erwähnenswerthe davon im Folgenden kurz zusammenfassen.

Schon vor Jahren stellte der verstorbene, im landwirthschaftlichen Publikum rühmlichst bekannte Smith von Deanston bei Stirling mit dem Rinnsteinwasser dieser Stadt und anderen Düngungsmitteln vergleichende Versuche an. Er theilte zu dem Ende Land mit leichtem Lehmboden in 5 gleiche Parcellen ein. Die erste düngte er mit Asche und Hofdünger, im Verhältniß von 240 Centnern, oder in Geldwerth von 48 Schillingen pro Acre; die zweite mit Kompost, im Verhältniß von 320 Centnern oder in Geldwerth von 64 Schillingen; die dritte im Verhältniß von 2 Centner Guano, oder in damaligem Geldwerth von 16 Schillingen pro Acre; die vierte im Verhältniß von 2 Centner Guano, oder in damaligem Geldwerth von 32 Schillingen pro Acre; die fünfte Parcelle düngte er mit Rinnsteinwasser aus der Stadt Stirling, im Verhältniß von 320 Centner oder in Geldwerth von 5 Schillingen 4 Pence, die Tonne (20 Ctr.) zu 4 Pence gerechnet. Der durchschnittliche Ertrag der vier ersten mit Hofdünger, Kompost und Guano gedüngten Parcellen betrug 46 Bushels gute Gerste pro Acre. Die nur mit Rinnsteinwasser gedüngte Parcelle ergab fast 43 Bushels pro Acre; ihr Ertrag war demnach, obschon sie zweimal dieselbe Menge Rinnsteinwasser erhielt, i. e. 320 Centner jedesmal, welche zusam-

men etwas über 10 Schillinge kosteten, beinahe ebenso hoch, wie bei den anderen Parcellen mit drei- bis viermal so hohen Düngungskosten.

Bei Clitherve in Lancashire benutzte ein gewisser Hr. T mas das Rinnsteinwasser des Ortes, mit dem Seifenwasser einer benachbarten Bleicherei vermischt, für sein Weideland. Vergleichsweise düngte er mit Guano. Das mit dem Rinnstein und Seifenwasser gedüngte Grasland lieferte nahezu doppelt so viel Gras, als das mit Guano gedüngte. Der jährliche Ueber-Nacht-Urin von zwei erwachsenen Personen, den er mit Steinkohlenasche versetzt anwendete, erwies sich ihm als Düngung für einen Acre ausreichend und ergab 27 Tonnen (á 20 Ctr.) Turnips, während 4 Centner Guano nur eine Tonne pro Acre mehr, nämlich 28 Tonnen Turnips lieferte.

Bei Mansfield in der Grafschaft Nottingham hat seitdem der Herzog von Nortland das Rinnsteinwasser der Stadt Mansfield in ausgedehnter Weise für Rieselwiesen benutzt. Dieselben sind jetzt für 12—14 Pfd. Sterling pro Acre verpachtet, während dasselbe Land vor der Anlage dieser von dem Mansfielder Rinnsteinwasser gespeisten Wiesen nur für 5—6 Schillinge pro Acre i. e. gegen fünfzigmal billiger verpachtet werden konnte. Die Anlage ist ein großartiger Hangbau, wobei das das Rinnsteinwasser von Mansfield aufnehmende Flüßchen Man so geleitet ist, daß es als sein Hauptzuleitungsgraben dient.

Bei Rugby in Warwickshire benutzt ein gewisser Hr. Walker das Rinnsteinwasser der Stadt für sein Land, ebenfalls mit dem besten Erfolge. Sein Verfahren ist dabei ein anderes als das des Herzogs von Nortland bei Mansfield. Ueberhaupt muß natürlich die Ausführungsweise der Rinnsteinwasser-Düngung je nach Umständen abändern. Hr. Walker's Land liegt über dem Niveau der Ausmündungen der Rugbyer Rinnsteine. Sein Verfahren besteht daher darin, daß er das Rinnsteinwasser in einem großen Sammelbehälter ansammelt, aus diesem durch Röhren auf eine Cisterne hinaufpumpt, welche hoch liegt, wie die höchste Stelle seines Landes, und dann von da in anderen Röhren, durch den mit dieser Hebung erlangten Druck, über sein Land vertheilt.

In der Stadt Leicester wird das Rinnsteinwasser chemisch behandelt, alles Feste daraus niedergeschlagen, getrocknet und als fester Dünger von der Stadt verkauft. Dieses Verfahren, ohne Verbindung mit dem Gebrauche des Rinnsteinwassers in seinem ursprünglichen mit Dungstoffen geschwängerten flüssigen Zustande, findet keine Nachahmung. Die Stadt Leicester würde ihrer nächsten Umgebung in Bezug auf Düngung mehr nützen und ihr Rinnsteinwasser viel besser verwerthen, wenn sie dasselbe flüssig wie es ist, nach einem Uebereinkommen mit den Inhabern des benachbarten Landes, an dieselben abgäbe, und nur den Theil des Rinnsteinwassers niederschlüge, den die Inhaber des benachbarten Landes nicht haben möchten, oder nur dann, wenn, wie im Winter, die Berieselung einzustellen wäre.

Bei Edinburg wird das Rinnsteinwasser der Stadt schon seit längerer Zeit ausgedehnt benutzt, und Grasland auf der Seeseite, welches früher nicht mehr als 3—4 Schillinge Pacht pro Acre werth war, ist jetzt für 20 bis 30 Pfund Sterl. und darüber pro Acre verpachtet, lediglich in Folge davon, daß ein Theil des Edinburger Rinnsteinwassers dieses Grasland berieselt. Dasselbe ist in Parcellen an Leute, welche Milchkühe halten, verpachtet, und liefert oft 6 ja 7 Schnitte im Jahre. Bei der höheren Lage Edinburgs bedarf es keiner Pumpenwerke, und das Rinnsteinwasser wird von seinen Sammelreservoiren, einfach nach Art der Rieselwiesen, durch seine eigene Schwere über das Land geleitet.

In Glasgow, Newcastle und anderen Städten fängt man auch an, ernstlich darauf zu denken, wie das Rinnsteinwasser von der Verunreinigung der Flüsse fern halten und für Stadt und Land gleich vortheilhaft zur Düngung in festem oder flüssigem oder in beiderlei Zuständen benutzen könne. So weit die hierauf bezüglichen Pläne bis jetzt gediehen sind, wird man dem Letzteren, nämlich seiner Verwendung in beiderlei Zuständen, den Vorzug geben, und, wenn und so viel die Umstände erlauben, das Rinnsteinwasser zur Berieselung oder überhaupt Bewässerung des Nachbarlandes abzusetzen suchen, oder, wenn man es flüssig nicht absetzen kann, die düngenden Bestandtheile daraus niederschlagen und als festen Dünger verkaufen.

In London wendete sich schon vor 13 Jahren eine Gesellschaft an das Parlament, um die Concession zur Benutzung eines Theiles des Londoner Kloakenwassers für landwirthschaftliche Zwecke zu erhalten. Die Art, wie sie das Kloakenwasser verwenden wollte, war im Grunde die nämliche, wie die in Rugby verfolgte Methode. Sie beabsichtigte an der Themse ein großes Sammelreservoir anzulegen und einige der Hauptkloaken der Westseite Londons sich in dieselbe entladen zu lassen. Neben dem Sammelreservoir sollte eine Dampfmaschine von hoher Kraft aufgestellt werden, um das Rinnsteinwasser in eine auf einem beträchtlich hohen Aufbau anzulegende Cisterne zu pumpen, von wo es dann durch den so erlangten Höhendruck in einer Hauptröhre 10—12 englische Meilen (4—5 Stunden) weit von London fließen sollte. Von dieser Hauptröhre sollten Zweigröhren nach allen Richtungen auslaufen und den benachbarten Gemüsegärten und Gütern das Kloakenwasser zur Verfügung stellen. Die Gutachten der besten Oekonomen, Ingenieure und Chemiker wurden eingeholt und fielen günstig aus. Ebenso günstig lautete der Bericht, den die zur Prüfung des Gegenstandes niedergesetzte Commission des Unterhauses darüber abstattete. Die Gesellschaft schien daher der Commission gewiß zu sein. Durch die in dem Jahre 1846 eintretende Geldklemme gerieth jedoch das Unternehmen in Stocken, und da sich unter den damals obwaltenden Umständen nur Wenige finden ließen, welche Unternehmungsgeist genug hatten, die Spekulation fortzusetzen, so wurde das Unternehmen gänzlich aufgegeben. Seidem hat man von dieser Gesellschaft nichts wieder gehört. Gegenwärtig sind jedoch wieder mannigfache Pläne in Bezug auf diesen Gegenstand aufgetaucht. Einige schlagen vor, mit der Themse auf beiden Seiten parallel laufende Kloaken anzulegen, und durch dieselbe das sämmtliche Kloakenwasser Londons in's Meer zu führen. Andere schlagen vor, diese parallelen Kloaken nur 15 englische Meilen weit zu führen und dann in die Themse münden zu lassen. Wieder Andere dagegen wollen den sämmtlichen Kloakenunflath Londons chemisch niederschlagen oder filtriren, die erhaltenen Niederschläge trocknen und als Dünger in den Handel bringen; das so gereinigte Kloakenwasser soll dann einfach wie beim jetzigen Kloakenwasser, in die Themse fließen.

Die beiden ersten Pläne würden nur dann mit Vortheil auszuführen sein, wenn man das Kloakenwasser, anstatt direct ins Meer oder 6 Stunden von London in die Themse zu leiten, als Berieselungsdünger an die Inhaber des Uferlandes des Flusses absetzen könnten.

Dies würde sich leicht dadurch bewerkstelligen lassen, daß man es aus den parallelen Kloaken an halbstündigen oder eine Stunde weit von einander entfernten Stationen in große Sammelreservoire leitete und von da vermittelst entsprechend kräftiger Dampfmaschinen durch Röhren weiter ins Land führte und über dasselbe vertheilte. Diese Methode würde die Kosten eines solchen Unternehmens beträchtlich mindern und seine Ausführbarkeit practischer machen, indem die Inhaber des Uferlandes für eine derartige Düngung 2 Sgr. pro Centner wohl bezahlen könnten, und die Städter daher eine geringere — wenn überhaupt eine — Kommunalabgabe zu leisten hätten, um den Unflath los zu werden. Gegen die ausschließliche Anwendung der Niederschlagungsmethode würden sich bald von Seiten der Kommunen Klagen erheben; denn da voraussichtlich aus dem Verkaufe der Niederschläge nur wenig gelöst werden würde, so würde zur Deckung der Kosten eine höhere Kommunalabgabe nöthig werden. „Die Verbindung der Bewässerungs- mit der Niederschlagungsmethode scheint das „einzige practische Verfahren zu sein: die Benutzung des „Rinnsteinwassers würde auf diese Weise nicht allein eine „lohnende Speculation, sondern auch in gesundheitlicher „Rücksicht eben so gut sein, als wenn die ganze Masse „desselben dem Niederschlagungsprocesse unterworfen und „geruchlos gemacht würde. Die Regel würde dabei bleiben, das Rinnsteinwasser als Berieselungsdünger an die „Nachbarschaft abzusetzen, und nur ausnahmsweise, wenn „dieser Absatz, wie im Winter etwas stockt, würde man „zur Niederschlagungsmethode seine Zuflucht zu nehmen „haben". Die Niederschläge haben im Vergleich zum Rinnsteinwasser wie es ist, nur einen geringen Düngerwerth. Der Werth derselben läßt sich für jeden Fall nur nach vorhergängiger Analyse bestimmt angeben und wird von denen, welche sie gebraucht haben, natürlich verschieden geschätzt. Einige schlagen ihn auf 30 bis 40 Schillinge pro 20 Centner an andere schätzen ihn nicht höher als 10 Schillinge pro 20 Centner, i. e. 5 Sgr. pro Centner. Der Chemiker der landwirthschaftlichen Gesellschaft von Schottland, giebt nach seinen in Edinburg gemachten Analysen an, daß die Niederschläge wenig mehr als den sechsten Theil des Düngerwerthes des Rinnsteinwassers im unniedergeschlagenen Zustande enthalten. Der Chemiker der landwirthschaftlichen Gesellschaft von England, der es besonders mit dem Londoner Kloakenwasser zu thun gehabt hat, stimmt damit überein. Die Oeconomen endlich, welche das Rinnsteinwasser unniedergeschlagen und den daraus durch Niederschlagung gewonnenen festen Dünger vergleichsweise gebraucht haben, sind der nämlichen Ansicht. Zweihundert Tonnen (á 20 Ctr.) Rinnsteinwasser enthalten nach ihren Angaben gegen 8 Centner Düngstoffe und sind für einen Acre ($1\frac{1}{2}$ Morgen) pro Jahr ausreichend. Sein Gebrauch bezahlte sich ihnen gut, wenn sie es zu 1 bis $1\frac{1}{2}$ Silberpfennig pro Ctr. frei aufs Land geliefert bekommen konnten. Besonders wirkte es auf gut drainirten Thonboden, der bekanntlich die Eigenschaft besitzt, aus einer Flüssigkeit fast jeden landwirthschaftlich nur einigermaßen werthvollen Bestandtheil sich anzueignen. Der üble Geruch endlich, den mit Rinnsteinwasser berieseltes Land verbreitet, und den Manche befremdender Weise gegen seine Anwendbarkeit anführen, ist viel geringer und verliert sich schneller, als bei der Stallmistdüngung indem es, wenn gehörig verdünnt, schnell in den Boden sinkt und dadurch geruchlos gemacht wird. Außerdem ist die Bereitung der Niederschläge und ihre Umgestaltung in eine Handelswaare eine kostspielige Sache, und einer seiner werthvollsten Bestandtheile, das Ammoniak, kann nur durch Verfahrungsweisen vollständig niedergeschlagen werden, deren Anwendung wegen ihrer Kostspieligkeit durchaus unpraktisch sein würde. „Es ist „daher am vortheilhaftesten, das Rinnsteinwasser so viel „wie möglich als Berieselungsdünger abzusetzen, und nur „wenn es nicht so abgesetzt werden kann, niederzuschlagen „und die daraus gewonnenen Niederschläge als festen „Dünger in den Handel zu bringen." Die Ausführung der zu dem Ende nöthigen Anstalten hat natürlich für einige Städte mehr Schwierigkeit als für andere. Je eher aber diese wichtige einheimische Düngerquelle benutzt wird, desto schneller wird man einen Beweis mehr dafür gewinnen, daß die einheimischen Düngerquellen eines civilisirten Landes, wenn gehörig ausgebeutet, reicher und mannigfaltiger sind, als man bei dem enormen Preise, welchen der aus einer Entfernung von Hunderten von Meilen über das Meer unter allerlei Plackereien und Gefahren bezogene Guano erreicht hat, glauben sollte. Es ist damit nicht gemeint, daß Guano oder andere käufliche Dünger aus dem Auslande nicht gebraucht werden sollten. Möge sie Jeder anwenden, sobald er sich durch Ueberrechnung von ihrer Vortheilhaftigkeit überzeugt hat! Was aber neben diesen Einfuhren nicht vernachlässigt werden sollte, sind die Düngerquellen, welche sich im Inlande bieten, zumal da ihre Ausbeutung in der Regel nicht blos eine Wohlthat für das Land und die Tasche seiner Inhaber ist, sondern auch viele Stoffe von Orten entfernt, wo sie anstößig und eckelhaft sind, und, wie das Rinnsteinwasser der Städte, auf die Gesundheit nachtheilig einwirken, ja die Träger epidemischer Krankheiten werden können, anstatt unter vernünftiger Behandlung als eine Quelle von Fruchtbarkeit zu dienen und so zur Vermehrung des städtischen wie ländlichen Wohlbefindens beizutragen.

(Landw. Ztg. f. N.- und M.-Deutschl.)

Bekanntmachungen.

H. Schönfeldt & Co. Geschäfts-Local: Schmiedestraße, Haus Winckmann, Nr. 219. 1

* *

Die Jahres-Sitzung des v. Groteschen Familienlegats wird am 10. Febr. a. c. Nachmittags um 5 Uhr, im Hause des Herrn Staatsraths von Grote in der Stadt, Jakobsgasse Nr. 111, stattfinden, was hiemit den Interessenten angezeigt wird.

Dachpfannen in verschiedenen Größen verkaufen billigst **H. Schönfeldt** & Co., Schmiedestraße, Haus Winckmann. 1

* *

Gut gesalzene Strömlinge werden auf dem Gute Pabbasch, um aufzuräumen, zu 8 Rbl. S. pr. Tonne verkauft. 2

* *

Anzeigen für Kur- und Livland.

Angekommene Fremde.

Den 13. Januar 1858.

Stadt London. Hr. v. Pawlowitsch von Bauske; Hr. v. Stegmann von Mitau; HH. Kaufleute Mendelssohn und Kaplan aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Lewy von St. Petersburg; Hr. Dr. Holdt von Dorpat.

Hotel St. Petersburg. Hr. wirkl. Staatsrath v. Offenberg; Hr. Assessor v. Neumann von Mitau; Hr. v. Dehn aus Ehstland, Hr. Baron v. Mengden aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Buchdrucker Steffenhagen nebst Sohn, Hr. Kaufmann Petersen von Mitau; Hr. Apotheker Beyer von Talsen; Hr. v. Blankenhagen nebst Gattin aus Livland.

Stadt Dünaburg. Frau Coll.-Assessorin Kölpin von Jakobstadt; Hr. Student N. de Schayen, HH. Kaufleute M. und B. Stamm von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Lezenius, Hr. Student Tiedemann von Pernau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 11. Januar 1858

	pr. 20 Garnitz
Buchwaizengrütze	— —
Hafergrütze	3 3 50
Gerstengrütze	3 2 80
Erbsen	— —
	pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl	1 75 80
Waizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud	7 7 40
Heu " " K.	35 40
Stroh " " "	— 25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern-	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein	
½ Brand am Thor	— —
⅖ " "	— —

	pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 "	— —
Roggen à 15 "	— —
Hafer à 20 Garz.	1 10 15
	pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
" schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
" Paßhanf	— —
" Tors	— —
Marienb. Flachs	— —
" geschnit.	— —
" Risten	— —
Hofs-Dreiband	— —
Livländ. "	— —
Flachshede "	— —
Lichttalg, gelber	— —

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr.	Pud
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
	pr. Berkowez von 10	Pud
Stangeneisen	18	21
Nesbinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
" weiße	—	—
	pr.	Tonne
Säeleinsaat	7¾	
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.
dito 3 Monate	—	—	Centimes.
Hamburg 3 Mon.	—	—	S. H. Bc.
London 3 Mon.	—	—	Pence St.
Paris 3 Mon.	—	371	Centimes.

pr. 1 Rbl. S.

6 pCt. Inscriptionen in S.	Verk.	Käuf.	Gesch.
5 pCt. dito 1. & 2. S.	" "	" "	111
5 pCt. dito 3. & 4. S.	" "	103	" "
5 pCt. dito 5te Serie.	" "	112	112
5 pCt. dito 6te Serie.	" "	" "	" "
4 pCt. dito Hope	" "	" "	" "
4 pCt. dito Stieglitz	" "	" "	98½ ¾
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	" "	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	" "	102	" "
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	" "	" "	101
Livl Rentenbriefe	" "	" "	" "
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	" "	101½	" "
Kurl. dito auf Termin	" "	" "	" "
Ehst. dito kündbare	" "	" "	" "
Ehst. dito Stieglitz	" "	98	" "
Russische Eisenbahn-Actien	" "	" "	132

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. Januar 1858. Censor C. A. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 4. Понедѣльникъ, 13. Января — Montag, 13. Januar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 24. December 1857 ist der bei der Armee-Infanterie und bei den Depot-Truppen stehende Obrist-Lieutenant Stolzenwald zum Commandeur des Jaroslawschen innern Garnison-Bataillons mit Verbleibung bei der Armee-Infanterie ernannt und der Chef der Artillerie-Garnison des Orenburgschen Bezirks, General-Major Freymann 2. als verstorben aus den Listen gestrichen worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehle im Civil-Ressort vom 22. bis zum 24. December 1857 Nr. 251 bis 253 sind befördert worden: der Rath der Schemachaschen Gouvernements-Regierung Coll.-Rath v. Wolffram zum Staatsrath und der ältere Gehilfe des Buchhalters und Controleurs beim Oeconomie-Departement des Ministerii des Innern Tit.-Rath v. Schulmann zum Coll.-Assessor; — ist ernannt worden: der ordentliche Professor der Kaiserlichen Dörptschen Universität, wirklicher Staatsrath Bidder zum Rector dieser Universität; — sind im Dienst angestellt worden: der Dr. med. Schmidt zum außeretatmäßigen Ordinator des St. Petersburger Marien-Armenkrankenhauses und der stellvert. Hauslehrer Ausländer Hintz als außeretatmäßiger Lehrer an der Jekaterinoslawschen Kreisschule; — sind des Dienstes entlassen, auf ihre Bitte: der Rector der Kais. Dörptschen Universität, wirkl. Staatsrath Haffner mit der seiner Function zustehenden Uniform, der Kurländische Gouvernements-Landmesser Hofrath Retsch und der Lehrer an der Elementar-Schule beim Rigaschen Waisenhause, Coll.-Secretair Schulmann; Krankheitshalber: der Lehrer der Jekaterinenburgschen Kreisschule Tit.-Rath Schmidt mit der seiner Function zustehenden Uniform.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 28. December 1857 sub Nr. 254 sind ernannt worden: der Beamte zu besondern Aufträgen beim Kriegs-Gouverneur von Riga und General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, Staatsrath v. Cube zum Kurländischen Vice-Gouverneur und der gewesene Collega des Directors des Kaiserlichen botanischen Gartens, Hofrath Baron Küster zum Verwaltenden des botanischen Gartens; — ist nach geschehener Wahl bestätigt worden: der Baron v. Buchholtz als Assessor des Windauschen Kreisgerichts; ist übergeführt worden: der Tischvorsteher der Kurländischen Gouvernements-Regierung, Gouvernements-Secretair Goldmann als Secretair zum Hasenpothschen Stadt-Magistrat; ist des Dienstes entlassen: der Notair des Livländischen Hofgerichts, Tit.-Rath Butewitz.

—

Ein Dirigirender Senat hat mittelst Ukases vom 31. Mai 1857 Nr. 2709 den Herrn Finanz-Minister davon benachrichtigt, daß der Rigasche Kaufmann 2. Gilde Friedrich Karl Schaar mit seiner Frau Martha Elisabeth, seinem Sohne Friedrich Heinrich und seiner Tochter Anna Martha Elisabeth in den erblichen Ehrenbürgerstand erhoben worden ist.

* * *

In Veranlassung dessen, daß viele Behörden des Livländischen Gouvernements bei der Einsendung der Dienstlisten derjenigen ihrer Beamten, welche den Termin zum Erhalt oder zur Umwechselung von Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst ausgedient haben, nicht den gehörigen mittelst Circulair der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 21. August 1852 angeordneten Termin einhalten und dadurch die Aufnahme ihrer Beamten in die allgemeine Vorstellung unmöglich machen, oder aber mindestens die rechtzeitige Anfertigung dieser allgemeinen Vorstellung verzögern, wird desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen betreffenden Behörden Livlands anempfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Einsendung der oberwähnten Dienstlisten nicht später als bis zum 15. October jeden Jahres bei der Gouvernements-Regierung eingehen, indem alle später hierselbst einkommenden Vorstellungen bei der allgemeinen Vorstellung an das Ordens-Capitel nicht berücksichtigt werden können. Nr. 155.

* * *

Zum Zweck der Abstellung der säumigen Beitreibung der Kronsgefälle von auswärts lebenden Abgabenschuldnern hat die Podolische Gouvernements-Regierung diese Regierung um die An

ordnung ersucht, sämmtlichen Polizei-Autoritäten dieses Gouvernements einschärfende Vorschrift darüber zu ertheilen, daß sie die in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden Steuerpflichtigen des Podolischen Gouvernements, welche ihre Abgaben gar nicht oder nicht in vollem Betrage für das laufende Jahr bezahlt, an ihre resp. Gemeinden per Etappe auszusenden und hinkünftig mit aller Genauigkeit solches Verfahren einzuhalten haben; als worüber von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen betreffenden Autoritäten desmittelst zur Nachachtung Eröffnung geschieht. Nr. 28.

* * *

Zufolge Mittheilung der Taurischen Gouvernements-Regierung hat der Inquirent Major Suchich um dahin zu treffende Anordnung gebeten, daß auf Grund der Art. 703 und 704 Theil IV. Bd. V des Militair-Codex die Auszahlung aller Summen beanstandet werde, welche möglicher Weise aus der Kronskasse von verschiedenen Behörden dem ehemaligen Aufseher des Simferopolschen Kriegshospitals Lieutenant Rogosa, dem ehemaligen Gehilfen desselben Stabs-Capitain Korenew, dem Commissair Hofrath Tatlin und dem Buchhalter, gegenwärtig bei diesem Hospital fungirenden Collegien-Registrator Pawlow zustehen, damit die auf sie fallen könnende, definitiv noch nicht bestimmte Beitreibung in Sachen betreffend die verlorene Rechenschaft über die Verausgabung von 192,000 Rbl. aus der extraordinairen Summe, für den Transport von Kranken im Jahre 1855, sicher gestellt werde.

In solcher Veranlassung werden sämmtliche Behörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst resp. ersucht und beauftragt, die Auszahlung von Kronssummen an die genannten Personen zu beanstanden und vorkommenden Falls den Inquirenten Major Suchich (изслѣдователю Маіору Сухихъ въ Симферополѣ) davon in Kenntniß zu setzen, welcher von den bezeichneten Personen, wieviel und von welcher Behörde Summen zukommen, deren Auszahlung beanstandet worden ist. Nr. 132.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Ораніенбаумской Городовой Ратуши, на преимущественное удовлетвореніе Потомственнаго Почетнаго Гражданина Ивана Егорова Штрауха, по закладной въ 12,000 р. и неустоичной записи въ 2000 р. сер. съ проц., а также на уплату другихъ долговъ бывшаго Ораніенбаумскаго купца Матвѣя Васильева Мещенко, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее Мещенко имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи, въ г. Ораніенбаумѣ, 1-го кв. по Нижней улицѣ, подъ №№ 42, 43 и 45, и заключающее въ себѣ: а) четыре деревянныхъ двухэтажныхъ изъ нихъ два съ мезонинами, дома, на цокольномъ фундаментѣ, крытые желѣзомъ и тесомъ, при нихъ службы: сараи, конюжни, прачешная и ледники, и б) недостроенный до 1-го этажа, на цокольномъ фундаментѣ безъ пола и потолковъ домъ; при немъ два сарая и конюшня. Всѣ вышеозначенныя дома обнесены форменнымъ заборомъ ихъ хорошаго лѣса, во дворѣ разводится садикъ; земли подъ всѣми строеніями всего 680 кв. саж., имѣніе это оцѣнено въ 5650 р. сер.: продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 20 Февраля 1858 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Государственнаго Коммерческаго Банка, за неплатежъ оному долга 2490 р. 14 к. сер. съ проц., а также и на удовлетреніе иска Ротмистра Кабылина въ 7867 руб. 50 к., числящихся на Кронштадскомъ купцѣ Львѣ Мартыновѣ Никифоровѣ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Никифорову имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 1-го кв., по Чебатаревой улицѣ, подъ №№ 120 и 121, и заключающее въ себѣ: по улицѣ деревянный одноэтажный на фундаментѣ домъ, крытый желѣзомъ и обшитый досками; во дворѣ деревянное, въ одинъ этажъ съ мезониномъ, жилое строеніе, на фундаментѣ: при нихъ службы: сарай, конюшня и навѣсъ. По улицѣ досчатый заборъ; подъ всѣмъ строеніемъ земли всего 123½ кв. саж., и оцѣнено въ 1083 р. сер

Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 14 Февраля 1858 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматриватъ опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

Proclamata.

Von dem VII. Wendenschen Kirchspielsgericht werden alle Diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an das in Concurs verfallene Vermögen des zum Gute Sinolen im Tirsen-Wellanschen Kirchspiele angeschriebenen Karl Reichhold, Sohn des dortigen Grundbesitzers Peter Reichhold in Lattwoß zu haben vermeinen sollten, hiemit aufgefordert sich am 19. Dec. a. p. und spätestens binnen 3 Monaten a dato auf dem Gute Sinolen zu melden und ihre Ansprüche beim Sinolenschen Gemeindegericht auszuführen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt, sondern abgewiesen werden sollen. Ingleichen werden alle Debitoren des erwähnten Karl Reichhold hiemit angewiesen, zur Vermeidung der für geflissentliche Zahlung fremden Eigenthums gesetzlich bestimmten Strafen in gleicher Frist ihre Schuldzahlnngen an Karl Reichhold, in Sinolen beim Gemeindegericht zu berichtigen oder das von ihnen bisher in Händen gehabte Vermögen des Gemeinschuldners daselbst auszuhändigen. Nr. 579.

Roseneck, den 25. November 1857. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das am 18. November 1857 von den Erben weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths Johann Carl Herrmann Baron Engelhardt und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin Juliane, geb. von Loewis of Menar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge des zwischen den Erben der obgenannten Verstorbenen, nämlich: 1) dem Ordnungsrichter Carl Friedrich Baron Engelhardt, 2) dem Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt, 3) dem Kreisgerichts-Secretairen Rudolph Baron Engelhardt, 4) der Juliane Helene von Loewis of Menar geb. Baronesse Engelhardt, 5) der Adeline Louise von Freimann geb. Baronesse Engelhardt und 6) den unmündigen Kindern der verstorbenen Catharina Baronin Engelhardt geb. Baronesse Engelhardt, am 3. April 1857 abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 11. Juni 1857 corroborirten Erbtheilungs-Transakts, den nachbezeichneten Erben eigenthümlich übertragenen, im Rigaschen Kreise belegenen Güter, und zwar:

1) das Gut Sehlen sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsrichter Carl Friedrich Baran Engelhardt für die Summe von 50,000 Rbl. S. übertragen, und
2) das Gut Paibs sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt für die Summe von 20,000 Rbl. S. übertragen,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction-Veräußerung und Besitzübertragung derselben formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Sehlen sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsrichter Karl Friedrich Baron Engelhardt und das Gut Paibs sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, fich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, den 20. December 1857.

Nr. 4518.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Herrn Kreis-Deputirten und Ritters Woldemar Karl Julius Moritz von Löwis of Menar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Herrn Supplicanten zufolge einer von seinen Geschwistern Alexander, Moritz und Martha von Löwis of Menar am 20. Februar 1837 ausgestellten und dem am 10. März 1827 corroborirten Erbtheilungs-Transacte der Erben weiland Sr. Excellenz des wirklichen Herrn Staatsraths Woldemar Anton von Löwis unterschriftlich hinzugefügten, auch am 9. Juni 1837 corroborirten Declarationsschrift zum alleinigen Eigenthume zugeschriebene, im Rigaschen

Kreise belegene Gut Panten sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter unter folgenden datis auf das Gut Panten ingrossirten, nach Anzeige Herrn Supplicantis jedoch längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten, als:

1784, Juli 27. für die hohe Krone wegen eines gegebenen Vorschusses zum Erbau einer neuen Grenz-Tamoschna, wofür auch Pulkarn haftet, — 12,175 Thlr. Alb.

1791, März 21. für dieselbe eine Cautionsschrift wegen des in Arrende gegebenen publ. Gutes Eschenhof und

1800, April 7. für A. H. von Grote — 3000 Rthlr. Alb.

machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Panten sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, rücksichtlich der obbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen resp. Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Panten sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreis-Deputirten und Ritter Woldemar Karl Julius Moritz von Löwis of Menar erb- und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten drei Schuldposten und die über dieselben ausgereichten Dokumente aber für nicht mehr gültig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, den 20. December 1857.

Nr. 4543.

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum des Böttchermeisters Karl Friedrich Kalkau nachgegeben worden, als werden von dem Landvogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 12. Juni 1858, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte den 12. December 1857. 2

Nr. 467.

* * *

Von der hiesigen Hanf- und Flachs-Wraaker Wittwen- und Waisen-Stiftung ist bei dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification der unterm 23. September 1802 von dem derzeitigen Pfandinhaber des allhier in der Stadt an der Munstereigasse und am Risingkanal sub Pol.-Nr. 105 belegenen Wohnhauses, Jacob Bick, ausgestellten, am 4. December 1802 auf das gedachte Wohnhaus öffentlich ingrossirten Obligation über 2000 Rthlr. Alb., von welcher jedoch nach geleisteter partieller Tilgung am 2. April 1815 bereits 1000 Rthlr. Alb. wiederum delirt, die qu. Obligation aber für den Restbetrag des Capitals von 1000 Rthlr. Alb. oder 1260 Rbl. S.-M. an die impetrantische Hanf- und Flachs-Wraaker-Wittwen- und Waisen-Stiftung jure cesso gediehen, da das Original dieser Obligation abhanden gekommen, ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification jenes Originals Einwendungen zu erheben oder an dasselbe Ansprüche zu machen haben sollten, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von 6 Monaten a dato spätestens bis zum 26. Mai 1858 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist Niemand weiter gehört, das verlorengegangene Original beregter Obligation ohne Weiteres pro mortuo erklärt und je nachdem bis dahin das Capital bereits bezahlt sein wird oder nicht, auf den desfallsigen Antrag impetrantischen Theils entweder die sofortige Deletion und Exgrossation oder aber die Ausreichung einer das

Original vertretenden Abschrift der Obligation impetrantischer Stiftung nachgegeben werden wird.
Riga, Vogtei-Gericht, den 26. November 1857.
Nr. 378. 2

* * *

Demnach Ein Wohledler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau verfügt hat, das bei demselben laut Resolution vom 22. November 1857 Nr. 3010, eingelieferte offene Testament des Herrn Magnus Gustav Jacoby, früheren Pfandbesitzers des Gutes Podis im Pernauschen Kreise und Testamaschen Kirchspiele, am 17. Januar 1858 zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde zu verlesen; als wird solches allen dabei in einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten, mit der Eröffnung hiermit zur Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche wider das erwähnte Testament Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Einwendungen und Ansprüche, bei Verlust alles weiteren Rechtes dazu, innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr von der oberwähnten Verlesung des Testaments, allhier beim Rathe anzubringen und ausführig zu machen. Ingleichen werden auch alle Diejenigen, welche an den weiland Herrn Magnus Gustav Jacoby irgend welche Anforderungen haben sollten, hiermit angewiesen, selbige in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Wonach sich ein Jeder, dem solches angeht, zu richten hat. Nr. 3120.
Pernau, Rathhaus den 5. December 1857. 1

Bekanntmachungen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Frühjahr-Juridique am 10. März d. J. zu eröffnen; als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. Mai d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridique anher eingehend zu machen. Nr. 53. 3
Riga-Schloß den 10. Januar 1858.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswälle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Abbruch der Mauerbekleidung unter den Wällen in öffentlichen Torg vergeben werden soll, und werden etwanige Contrahenten aufgefordert, sich am 18. Januar d. J. um 1 Uhr Mittags in dem Local des Cassa-Collegiums zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, zeitig vorher aber ebendaselbst die Bedingungen einzusehen und die erforderlichen Cautionen zu bestellen. Den 9. Januar 1858. Nr. 1. 2

Отъ Коммиссіи для срытія крѣпостныхъ верковъ симъ объявляется, что сломка каменныхъ стѣнъ подъ крѣпостными валлами отдана будетъ съ публичнаго торга и вызываются желающіе принять на себя таковую работу, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгу, который производиться будетъ 18. ч. сего Января, съ часа полудня въ квартирѣ Рижской Коммиссіи Городской Кассы; заранѣе же могутъ быть тамъ-же усмотрѣны условія и представляемы надлежащія залоги. Января 9. дня 1858 г.
№ 1. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung
1) von Brennholz für das Militair,
2) von Stroh für dasselbe, und
3) das für den betreffenden Theil des Schlosses erforderliche Brennholz und Steinkohlen

übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zum Torge am 22. Januar d. J., zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der der erforderlichen Sicherheit, bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. Nr. 2.
Riga-Rathhaus den 8. Januar 1858.

* * *

Die nunmehr eröffnete Dörptsche Revisions-Commission für die X. Seelen-Revision macht hierdurch bekannt, daß die Sitzungen derselben im Locale des Kaiserlichen Dörptschen Landgerichts in den Nachmittagsstunden von 3 bis 8 Uhr stattfinden werden, woselbst auch die Revisions-Listen einzureichen sind.
Dorpat, den 7. Januar 1858. Nr. 2. 3

* * *

Der Eigenthümer eines in den ersten Tagen dieses Monats bei starkem Sturme am Stintsee auf dem Grunde des Ballod-Gesindes angetriebenen großen Boots wird hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist bei der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts zu melden. 1
Riga, den 24. December 1857. Nr. 1351.

Da in der Stadt Wolmar die Stelle des **Stadt-Schornsteinfegers und Brandmeisters** zu vergeben ist, so werden hiemit alle Diejenigen, welche auf diese Stelle reflectiren sollten aufgefordert, mit den nöthigen Attestaten versehen, sich ehestens bei dem Rathe der Stadt Wolmar zu melden. Wolmar, den 4. Januar 1858. 2

* * *

In der Nacht vom 31. December 1857 auf den 1. Januar 1858 ist aus dem Stolbenschen Wetzstahrast-Gesinde eine rehhaar Stute mittlerer Größe, 12 Jahr alt, mit weißer Mähne und weißem Schweif, die Mähne auf der linken Seite tragend, — verloren gegangen. Wer dieses Pferd auf dem Gute Koltzen im Cremonschen Kirchspiele einliefert oder darüber bestimmte Auskunft ertheilt, erhält eine angemessene Belohnung.
Koltzen, den 9. Januar 1858.

* * *

Am 9. December 1857 sind auf dem Gute des Herrn L. von Lilienfeldt, Wittkopp bei einem Einbruche sammt einer Cassette 10 Livländische Pfandbriefe, namentlich:

I. 1) sub Nr. 17|4708 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Braulen.
2) sub Nr. 21|8286 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Loesern.
3) sub Nr. 80|8924 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Smilten.
4) sub Nr. 17|9622 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Pernigel.
5) sub Nr. 3|18811 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Alt-Wohlfahrt.
6) sub Nr. 20|11386 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Allasch.
7) sub Nr. 21|11387 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Allasch.
8) sub Nr. 12|11640 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Poikern.
9) sub Nr. 13|11641 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Poikern.
10) sub Nr. 38|12366 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Cölljal.

II. 4 auf das Gut Wittkopp über zusammen 11600 Rbl. S. zum Besten der Frau Fürstin Leokadie Barclay de Tolly ingrossirte Obligationen, —

III. eine auf dasselbe Gut zum Besten des Herrn C. v. Mensenkampff über 4100 Rbl. S. ingrossirte Obligation, —

IV. eine zum Besten des Herrn Ludwig von Lilienfeldt über 4000 Rbl. S. auf das Gut Kersel ingrossirte Obligation, —

so wie verschiedene auf das Gut Wittkopp und dessen Besitzer bezügliche Documente und Manualien, — so wie auch ein Leib-Schuppenpelz mit stahlgrauem Tuche, ein Damen-Paletot und eine goldene Uhr gestohlen worden.

Bei der Warnung gegen den Ankauf dieser Gegenstände — wird Demjenigen, welcher zu deren Wiedererlangung Nachweis und Mittel schafft eine angemessene Belohnung zugesichert. 2

* * *

Von dem Neu-Laitzenschen Gemeindegericht werden sämmtliche zur Gemeinde der Güter Neu-Laitzen, Reppekaln, Luxenhof und Korwenhof verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowohl mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand sich daselbst zu melden.

Zugleich werden die Livländischen Stadt- und Land-Polizeien ersucht, die in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken lebenden Gemeindeglieder der benannten Güter anhalten zu wollen sich in der bezeichneten Frist auf dem Gute Neu-Laitzen einzufinden und ihnen ohne einen Nachweis über ihre Verzeichnung zur Revision keinen Aufenthalt bei sich zu gestatten. 2

Goldbeck, den 23. December 1857. Nr. 1020.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten werden hierdurch ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der im Dörptschen Kreise und Kirchspiele belegenen Güter Ropkoi, Renningshof und Wassula verzeichneten Individuen, sie mögen verpaßt oder paßlos sein, anzudeuten, daß sie sich unfehlbar bis zum 25. Januar 1858 zum Behuf ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision nebst Beibringung der Parochialscheine von den örtlichen Herren Predigern, falls in ihren Familien Veränderungen eingetreten, bei ihrer Gemeinde zu melden haben, widrigenfalls dieselben bei späterer Meldung, sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. 2

Die Gemeindegerichte zu Ropkoi, Renningshof und Wassula am 28. December 1857.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Wolmarschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Bauenhof, werden hiermit sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeibehörden ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Bauenhofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Ja-

nuar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienstand hier zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Nr. 103.

Bauenhof, Gemeindegericht den 21. December 1857. 1

* * *

Von Einem Kaiserlichen I. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden hierdurch auf Ansuchen der Güter Kudding und Sarenhof sämmtliche zu den dortigen Gemeinden gehörige, außerhalb derselben befindliche Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und angewiesen, zum Behufe ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich zum Orte ihrer Hingehörigkeit zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet werden und haben bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen. Nr. 1711.

Nojel, den 18. December 1857. 1

* * *

Vom Gemeindegerichte des im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Tammist werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichnete, außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 20. Januar 1858, versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich hierselbst zu melden, widrigenfalls die Säumigen wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für die deshalb erwachsenden Strafen zu haften haben werden. Nr. 54.

Tammist, Gemeindegericht, den 23. December 1857. 1

* * *

Sämmtliche zum Privatgute Schloß-Lennewaden gehörige Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts werden desmittelst aufgefordert, sich spätestens bis zum 20. Januar 1858 mit gehörig beglaubigten Zeugnissen über ihren etwanigen Familienbestand, behufs der Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Revision unfehlbar hierselbst zu melden, widrigenfalls sie als verschollen aus den Listen gestrichen und den daraus entstandenen Nachtheil sich selbst beizumessen haben werden. Auch wird der zu Schloß-Lennewaden gehörige Jahn Ohsol, welcher sich unverpaßt in oder bei Riga aufhält, angewiesen, zu demselben Zwecke und zur Empfangnahme eines neuen Passes baldigst sich hier einzufinden. Desgleichen werden sämmtliche Autoritäten, unter welchem sich Schloß-Lennewadensche Gemeindeglieder befinden, dringend ersucht, selbigen nach dem 20. Januar 1858 ohne Scheine über ihre Verzeichnung zur 10. Revision den fernern Aufenthalt nicht zu gestatten. Nr. 174.

Schloß-Lennewaden, Gemeindegericht, den 17. December 1857. 2

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde domicilirende Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts des Rigaschen Stadt-Patrimonialgutes Dreylingsbusch werden hiermit aufgefordert, sich bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle, spätestens bis zum 1. Februar 1858, behufs gegenwärtiger Verzeichnung zur stattfindenden 10. Seelen-Revision bei dem Dreylingsbuschschen Gemeindegerichte zu melden. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften bei denen sich solche Leute aufhalten, hierdurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige von jetzt ab, auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch besondere Bescheinigungen nachweisen können, daß sie allein oder mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst zur Aufnahme zur 10. Seelen-Revision gemeldet haben. Nr. 61.

Dreylingsbusch, Gemeindegericht, den 14. December 1857. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des priv. Gutes Sternhof verzeichnete Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim hiesigen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Sternhof, Gemeindegericht. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Marzenhof und der im Wenden-Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Alt-Sackenhof, priv. Gutes Wittkopp und Pastorat Trikaten verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision

sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand bei den Gemeindegerichten zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 213.

Alt-Sackenhof, den 17. December 1857. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 16. Januar d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Andreas Stocke gehörige, jenseits der Düna auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 119 belegene, und sub Nr. 1112 bei der vorstädttischen Brand-Assecurations-Casse verzeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Speichern und allen dessen Appertinentien, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Auction.

Mit gerichtlicher Genehmigung sollen Mittwoch am 15. Januar d. J. Mittags um 12 Uhr, die mit Eisen beschlagenen Thore der jüngst abgetragenen Sandpforte, ferner eine Partie gebrauchter Ziegeln, eine Partie altes Schmiedeeisen, so wie auch eine Partie gesägtes und eine Partie ungesägtes Brennholz, bei der abgetragenen innern Sandpforte, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Anton Schroeder,
Stadt-Auctionator.

* * *

Mit gerichtlicher Genehmigung soll Donnerstag am 16. Januar d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 4 Uhr, der Nachlaß der weiland Wittwe Anna Doussaint geb. Dorsch, bestehend in Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Haus- und Küchengeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der Scheunengasse belegenen ehemaligen Dorschschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schroeder,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Paß des Dünaburgschen Odnozworzen Iwan Stankiewitsch.

Das B.-B. der Dünaburgschen Bürger-Okladistin Anna Iwanowa.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Seilergesell Martin Ohsolting, Preuß. Unth. Kaufmann Julius Milfort, Preuß. Unth. Auguste Bertha Florentine Koch, 3

Preuß. Unt. Eduard Robert Becker, Prß. Unt. Maurergesell Johann Flammo nebst Frau Ernestine und Sohn Gustav, Prß. Unt. Musikus Johann August Schnurbus, Erbl. Ehrenbürger Cand. theol. Rudolph Carl Eduard Guleke, Prß. Unt. Kaufmann Louis Luz, Prß. Unt. Goldarbeiter und Photograph Leopold Schroeder. 1
nach dem Auslande.

Arie Oschorowitz Bludnikow, Simon Jankelewitsch Jksel, Marfa Jegorowa, Katerina Saweljewa, Saweli Iwanow nebst Kindern, Agafon Frolow Schitikow, Jacob Dmitrijew, Johann Georg Beckmann, Johann Hermann Böttcher, Eva Wilhelmine Buchroth, Eva Maria Buchroth, Anna Dorothea Rohde, Fimka Makulewa Kostina, Nikolai Iwan Natscharow, Schneidergesell Reinhold Ludwig, Leiser Mowschowitz Goldrin, Wilhelmine Ernestine Flemming, Gotthard Eduard Mittelstaedt, Ustinja Makejewa, Teofan Afonasjew Schigin, Franz Carl Heinrich Coppe, Wulf Leibowitsch Schichrewitz, Terentjew Kukuschkin, Caroline Hansen nebst Tochter, Gustav Hoffmann, Carolina Catharina Hoffmann, Böttchergesell Karl Paul Bartels, August Leberecht Redelin, Wittwe Christine Fischer, Louise Charlotte Bremer, Michail Iwanow Blinow, Eva Maria Braese, Fawil Niseliowitsch Storobinsky, Iwan Petrow Bolduirew, Fromhold Brempel, Malafei Petrow Jacowlew, Robert Theodor Wilhelms, Carl Fischer, Heinrich Treidel, Matwei Semenow Semenow, Dominik Blomberg, Helene Leikow, Awdotja Alexejewa Schigina,
nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**